

Satzung
der Stadt Warendorf
über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder
vom 21.12.1976

Auf Grund der §§ 4, 28 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970, S. 96/SGV. NW. 232) - Landesbauordnung - hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 24. November 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen (§ 70 Landesbauordnung) in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Spielplatz auf einem fremden Baugrundstück angelegt und seine Benutzung durch Eintragung entsprechender Baulast öffentlich-rechtlich gesichert wird.

- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (1-Raum-Wohnungen, Apartments) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 25 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.
- (3) Muss nach Abs. 2 der Spielplatz größer als 100 qm sein, so sind 2 oder mehrere Spielplätze anzulegen, die durch Trennpflanzungen, Zäune oder ähnliche Anlagen voneinander getrennt liegen und mindestens 25 qm, höchstens 100 qm groß sind. Bei Gemeinschaftsanlagen (§ 1 Satz 1 der Satzung) kann ein Spielplatz größer als 100 qm sein.

§ 3

Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielplätze sind von Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit und Herrichtung

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 30 - 40 % der Spielfläche sind als Sandspielfläche herzurichten. Im übrigen ist der Spielplatz mit Rasen oder geeignetem Belag zu versehen, der Staubentwicklungen ausschließt.
- (2) Auf jedem Spielplatz sind je angefangene 50 qm mindestens 1 geeignetes Spielgerät für Kleinkinder und 4 Sitzgelegenheiten orts- und wetterfest anzubringen. Bei Spielplätzen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze von mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5

Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in dauernd benutzbarem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu erneuern.
- (2) Die Vorkehrungen zur Sicherung des Spielplatzes nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind so zu erhalten, dass sie wirksam bleiben. Werden Anlagen, gegen die der Spielplatz nach § 3 Abs. 2 abzuschirmen ist, geändert oder neu geschaffen, so muss die Abschirmung des Spielplatzes wirksam angepasst werden.
- (3) Spielplätze dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 103 Abs. 1 der Landesbauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96/SGV NW 232) genehmigt.

Münster, den 14. Dezember 1976

Der Regierungspräsident

35.1.-4011-13.76

Im Auftrag

(L.S.)
gez. Dr. Körber
(Dr. Körber)